



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/685**

A15

13. Januar 2023

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
513-2023-0000129
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Auskunft erteilt:
Frau Mikat
Telefon 0211 5867-3367
Telefax 0211 5867-493367
eva-maria.mikat@msb.nrw.de

**Schriftlicher Bericht zum Thema: „Sachstand zur Web-Individual-
schule Bochum und HEBO-Webschule Mönchengladbach“**

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 18. Januar 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Sachstand zur web-
individualschule Bochum und HEBO-Webschule Mönchengladbach“ für
die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 18. Januar
2023.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschus-
ses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**“Sachstand zur Web-Individualschule Bochum und
HEBO-Webschule Mönchengladbach “**

**Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 18. Januar 2023**

Über die Zukunft der Webschools kann das Ministerium für Schule und Bildung keine Aussage treffen. Hierbei handelt es sich nicht um Schulen im schulrechtlichen Sinn (§ 6 Schulgesetz), sondern um privatwirtschaftlich handelnde Einrichtungen, die als freie Unterrichtseinrichtungen nach § 119 SchulG auch Träger von Bildungsangeboten – auch solchen nach dem Jugendhilferecht – sein können. Die Inhalte und die Organisation des Unterrichts liegen in der eigenen, durch die Schulaufsicht nicht überprüfbaren Verantwortung der Webschools.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich seit den letzten Berichten im ASB am 9. November 2022 und im ASB am 16. November 2022 nicht verändert.

In der Sitzung am 16. November 2022 hatte das Ministerium für Schule und Bildung zugesichert, Einzelfälle unter dem Aspekt einer letztmaligen Ausnahme für das Prüfungsjahr 2023 prüfen zu lassen.

web-individualschule

Bezogen auf diese Zusicherung wurde am 7. Dezember 2022 ein Erlass an die web-individualschule verschickt. Darin enthalten waren Informationen zu den Nichtschülerprüfungen/Externenprüfungen in anderen Bundesländern. Zugleich wurde die web-individualschule erneut auf das – auch nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Arnberg und des Oberverwaltungsgerichts NRW (Urteil vom 2. Mai 2022) – zulässige Festhalten am Wohnortprinzip hingewiesen.

In dem Erlass wurden zudem die Kriterien für eine letztmalige Prüfung von Einzelfällen zur Anmeldung einer Externenprüfung in Nordrhein-Westfalen trotz fehlenden Wohnortes in Nordrhein-Westfalen festgelegt. Demgemäß sollten in wenigen Einzelfällen letztmalig aufgrund des Gedankens eines Vertrauensschutzes auch im Prüfungsjahr 2023 Teilnehmende der web-individualschule ggf. in Nordrhein-Westfalen geprüft werden können. Das Ministerium hat sich bereit erklärt, solche Fälle in den Blick zu nehmen, in denen Prüflinge mit einem Wohnsitz außerhalb von

Nordrhein-Westfalen, die noch keinen Abschluss erwerben konnten, obwohl sie bereits im Schuljahr 2019/2020, in dem noch eine gewisse Unsicherheit von Seiten des Instituts bestanden haben könnte, das Institut web-individualschule besucht haben.

Nachfolgend hierzu teilte die web-individualschule am 21. Dezember 2022 fünf solche Einzelfälle mit. Bei drei Anträgen erhielt die web-individualschule die Möglichkeit, fehlende Unterlagen nachzureichen. Am 9. Januar 2023 sind die fehlenden Unterlagen dem Ministerium für Schule und Bildung vorgelegt worden und konnten abschließend beschieden werden. Von den fünf eingegangenen Anträgen kann für zwei eine letztmalige Ausnahme zur Anmeldung einer Externenprüfung in Nordrhein-Westfalen trotz fehlendem Wohnort des Prüflings in Nordrhein-Westfalen ermöglicht werden. In den drei weiteren Fällen waren die im Erlass beschriebenen Kriterien nicht erfüllt.

HEBO-Webschule

Die HEBO-Webschule hat am 16. November 2022 für 18 Jugendliche die ausnahmsweise Zulassung zur Externenprüfung 2023 bei der Bezirksregierung Düsseldorf beantragt. Die Ermöglichung einer Anmeldung zur Externenprüfung 2023 wurde am 17. März 2022 durch die Bezirksregierung Düsseldorf widerrufen. Im Sinne eines Vertrauensschutzes können diese Prüflinge der HEBO-Webschule sich deshalb letztmalig unabhängig von ihrem Wohnort zur Externenprüfung 2023 in Nordrhein-Westfalen melden.

Zu den gestellten Fragen nimmt das Ministerium für Schule und Bildung wie folgt Stellung:

Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung um sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler einen Abschluss machen können?

Es ist gesichert, dass sämtliche Prüflinge, die in Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz haben, auch hier ihre Externenprüfungen absolvieren können. Dies gilt unabhängig davon, ob die Prüflinge sich durch eine Institution oder sich eigenständig auf die Prüfungen vorbereitet haben. Prüflinge mit einem Wohnort außerhalb von Nordrhein-Westfalen können sich in dem Bundesland zur Externenprüfung anmelden, in dem ihr Wohnort liegt. Dies entspricht der vom Verwaltungsgericht Arnsberg und der vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen bestätigten Rechtslage. Somit ist sichergestellt, dass alle Prüflinge einen Abschluss machen können.

Inwieweit ist die vorherige Reintegration in den regulären Schulbetrieb aus Sicht der Landesregierung dadurch weniger wahrscheinlich?

Die Rückführung in das Regelschulsystem des Heimatbundeslandes wird durch das Unterrichten nach den Kernlehrplänen und den Stunden- tafeln des Heimatbundeslandes wesentlich erleichtert und damit wahr- scheinlicher. Auch ist es dann durch die schulaufsichtliche Begleitung im Heimatbundesland einfacher, die nächsten Schritte in der Bildungspla- nung zu unterstützen.

Inwieweit wurden verbindliche Gespräche mit anderen Bundeslän- dern über dieser Maßnahme geführt?

Die web-individualschule hatte im Anschluss an den Ausschuss für Schule und Bildung am 16. November 2022 dem Ministerium für Schule und Bildung eine Liste potentieller Prüflinge für das Prüfungsjahr 2022/2023 übersandt. Die Ministerien der anderen Bundesländer, aus denen nach dieser Liste potentielle Prüflinge für das Prüfungsjahr 2023 benannt wurden, wurden durch das Ministerium für Schule und Bildung informiert. Auf diese Weise können sich die Länder entsprechend auf An- fragen der web-individualschule vorbereiten.

Zu welchen Ergebnissen ist man in diesen Gesprächen gekommen?

Sollten von der web-individualschule oder von den Prüflingen selbst in anderen Bundesländern Anträge auf Zulassung zur Prüfung eingehen, hat das Ministerium für Schule und Bildung die zuständigen Behörden in den Ländern gebeten, die Antragssteller zu unterstützen, die Prüfungs- anmeldungen vorzunehmen und Prüfungsmodalitäten zu klären. Darüber hinaus wurde hiesigerseits Beratung und Unterstützung bei Rückfragen angeboten.